

In der Senatssitzung am 25. August 2020 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

5. August 2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.08.2020

„Rechtsverordnung zur Erteilung einer Ermächtigung zum Erlass von Prüfungsordnungen nach § 47 Absatz 4, Satz 2 , nach § 47 Absatz 5, Satz 2 und zum Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1, Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes“

A. Problem

Der Senator für Finanzen ist für den Bereich der Berufsbildung im öffentlichen Dienst zuständige Stelle auf der Grundlage des § 73 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (nachfolgend: BBiG). Auch für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft hat der Senat den Senator für Finanzen nach § 71 Absatz 8 BBiG als zuständige Stelle bestimmt. Die zuständige Stelle hat u.a. die Aufgabe, für die Durchführung von Prüfungen entsprechende Prüfungsordnungen zu erlassen. In einer Prüfungsordnung werden nicht die Inhalte und Prüfungsanforderungen für einen Ausbildungsberuf oder für einen Fortbildungsabschluss geregelt, sondern lediglich das Prüfungsverfahren festgelegt. Nach der, bis Ende 2019 geltenden Fassung des Berufsbildungsgesetzes hatten diese Befugnis grundsätzlich alle zuständige Stellen. Darüber hinaus konnte der Senator für Finanzen als zuständige Stelle bisher auch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 erlassen, sofern für einen Fortbildungsabschluss keine bundesweit geltende Fortbildungsordnung existiert.

Mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes vom 12.12.2019 ist u.a. auch der § 47 „Prüfungsordnung“ geändert worden. § 47 Absätze 4 und 5 BBiG lauten wie folgt: „(4) Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.

(5) Wird im Fall des § 71 Absatz 8 die zuständige Stelle durch das Land bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“

Ebenfalls ist der § 54 geändert worden. Jetzt lautet der Absatz 1 des neugefassten § 54 wie folgt:

„(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Wird im Fall des § 71 Absatz 8 als zuständige Stelle eine Landesbehörde bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Fortbildungsprüfungsregelung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 2 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.“

Aufgrund dieser Änderungen des BBiG müsste der Senat in solchen Fällen grundsätzlich alle Prüfungsordnungen bzw. Fortbildungsprüfungsregelungen durch eine Rechtsverordnung erlassen und auch bei erforderlichen Änderungen oder Anpassungen eine entsprechende Änderungsverordnung beschließen.

B. Lösung

Der Senat ermächtigt auf der Grundlage des § 47 Absatz 4, Satz 2 BBiG, des § 47 Absatz 5, Satz 2 BBiG und des § 54 Absatz 1, Satz 3 BBiG den Senator für Finanzen als zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Absatz 2 und im Bereich der Hauswirtschaft im Lande Bremen nach § 71 Absatz 8 BBiG die Prüfungsordnungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Fortbildungsprüfungen nach dem BBiG und die Fortbildungsprüfungsregelungen selbst zu erlassen. Der Senator für Finanzen wird diese Prüfungsordnungen und Fortbildungsprüfungsregelungen, wie bisher, den paritätisch besetzten Berufsbildungsausschüssen zur Beschlussfassung vorlegen. Die genehmigten Prüfungsordnungen und Fortbildungsprüfungsregelungen werden zunächst der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt und danach vom Senator für Finanzen als Rechtsverordnung erlassen. Der Text der Rechtsverordnung ist als Anlage beigefügt.

C. Alternativen

Der Senat wird selbst die Prüfungsordnungen und Fortbildungsprüfungsregelungen beraten und beschließen und als Rechtsverordnungen erlassen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Der Erlass der Verordnung ist nicht mit geschlechtsrelevanten Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt auf der Grundlage des § 47 Absatz 4, Satz 2 BBiG, des § 47 Absatz 5, Satz 2 BBiG und des § 54 Absatz 1, Satz 3 entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 5. August 2020 die Verordnung zur Ermächtigung zum Erlass von Prüfungsordnungen und Fortbildungsprüfungsregelungen als Rechtsverordnungen durch den Senator für Finanzen als zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG und § 71 Absatz 8 BBiG sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Verordnung zur Ermächtigung zum Erlass von Prüfungsordnungen und Fortbildungsprüfungsregelungen durch den Senator für Finanzen als zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und im Bereich der Hauswirtschaft nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes

Vom...

Aufgrund des § 47 Absatz 4 Satz 2, des § 47 Absatz 5 Satz 2 und des § 54 Absatz 1 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) verordnet der Senat:

§ 1

Ermächtigung zum Erlass von Prüfungsordnungen und Fortbildungsprüfungsregelungen

Der Senator für Finanzen als zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Absatz 2 und im Bereich der Hauswirtschaft nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes wird ermächtigt, Prüfungsordnungen nach § 47 Absatz 1 und Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes als Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat